





Vorwort

Die Bernard Krone Holding SE & Co KG ist mit ihren Beteiligungsgesellschaften, der Maschinenfabrik Bernard KRONE GmbH & Co. KG und dem Fahrzeugwerk Bernard KRONE GmbH & Co. KG ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich Bau und Vertrieb von Nutzfahrzeugen und Landmaschinen.

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Kundinnen und Kunden, Beschäftigten und den Organisationen, in denen wir tätig sind, voll bewusst. Daher haben wir uns für den Aufbau eines Compliance Management Systems entschieden mit strengen sozialen, ethischen und ökologischen Anforderungen, die uns bei unseren Geschäften leiten. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit laufend zu optimieren.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihrem Handeln dieselben Grundsätze zugrunde legen.

Dazu hat die KRONE-Gruppe diesen Verhaltenskodex für Lieferanten erarbeitet, der die Mindeststandards für die Geschäftsbeziehungen mit einem KRONE- Konzernunternehmen festsetzt.

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Lieferantenkodex gewissenhaft und setzen Sie ihn in Ihrer Arbeit mit uns um. Darüber hinaus verpflichten Sie bitte auch ihre Lieferanten und Dienstleister zur Einhaltung der erforderlichen Standards und Regelungen.

Freundliche Grüße

Dr. David Frink
Vorstandsvorsitzender

Dr. Stefan Binnewies
Vorstand
Chief Compliance Officer

Ole Klose
Vorstand

**Definitionen, personeller Anwendungsbereich**

„Lieferant“ ist jede natürliche oder juristische Person, welche Waren oder Dienstleistungen für ein Unternehmen der KRONE-Gruppe liefert oder erbringt, sowie die jeweiligen Mitarbeitenden und gesetzlichen Vertreter:innen. In den Geltungsbereich einbezogen sind auch die Nachauftragnehmer:innen der Lieferanten.

Gesetze und ethische Grundsätze

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Der Lieferant unterstützt die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“) sowie der Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) und die jeweiligen Folgeabkommen bzw. -resolutionen in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant ist für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für seine Mitarbeitenden verantwortlich. Darüber hinaus hat der Lieferant Informationen zum KRONE - Hinweisgebersystem an seine Mitarbeitenden weiterzugeben.

Soziale Verantwortung

- **Keine Kinderarbeit**

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung. Ist kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigt der Lieferant keine Kinder unter 15 Jahren (bzw. 14 Jahren in bestimmten Entwicklungsländern gemäß ILO Konvention 138). Beschäftigung oder Arbeit, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht von Personen unter 18 Jahren ausgeführt werden.

- **Keine Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel**

KRONE akzeptiert keinerlei Form der Zwangsarbeit, modernen Sklaverei, des Menschenhandels, der Leibeigenschaft oder unfreiwilligen Arbeit in ihren weltweiten Niederlassungen, Geschäftstätigkeiten oder Lieferketten. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Der Lieferant stellt sicher, dass Beschäftigte während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Der Lieferant ist für die Zahlung aller rechtlich verbindlicher Gebühren und Ausgaben (z.B. Lizenzen und Abgaben) verantwortlich, die ggf. im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen.



Körperliche Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

- **Vergütung und Arbeitszeiten**

Der Lieferant hält alle jeweils anwendbaren nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Der Lieferant bezahlt die Beschäftigten zeitnah und teilt den Beschäftigten die Grundlage, nach der die Beschäftigten bezahlt werden verständlich und eindeutig mit.

Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nur gestattet, wenn sie rechtlich zulässig sind.

- **Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen**

Die Beschäftigten des Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Der Lieferant erkennt an und respektiert das Recht der Tarifparteien, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen.

- **Diversity/ Diskriminierungsverbot**

Der Lieferant fördert nach Möglichkeit eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht und in der die Diversität seiner Beschäftigten geschätzt wird. Der Lieferant darf nicht ohne sachlichen Grund aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft oder weiterer durch Gesetze geschützte Merkmale diskriminieren oder eine solche Diskriminierung hinnehmen.

- **Arbeitsschutz/ Gesundheitsschutz**

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner:innen eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben, indem sie ein für ihr Unternehmen angemessenes System für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement anwenden.

Der Lieferant hält die jeweils geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Dies umfasst regelmäßige Risikobewertungen der Arbeitsplätze und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen. Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen zu schulen.



Ethisches Geschäftsverhalten

- **Datenschutz und Offenlegung von Informationen**

Der Lieferant hält die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze und –regelungen sowie deren künftigen Folgebestimmungen ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Verbraucherinnen und Verbrauchern und Beschäftigten.

Der Lieferant hält bei der Erfassung, Verarbeitung, Übertragung oder Nutzung personenbezogener Daten alle genannten Anforderungen ein.

Lieferanten schützen vertrauliche Informationen und nutzen diese ausschließlich in einer für die Abwicklung des konkreten Geschäfts erforderlichen Weise. Der Lieferant wird keine Informationen offenlegen, die der Öffentlichkeit nicht ohnehin bekannt sind.

- **Keine Bestechung und Korruption**

Der Lieferant hält alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften, -Gesetze, -Regelungen und -Standards ein. Er verweigert die Annahme und/oder Gewährung von Vermögensvorteilen aller Art (weder direkt noch indirekt), um Geschäfte abzuschließen oder fortzuführen. Alle getätigten Geschäfte des Lieferanten werden gem. den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert. Der Lieferant verfolgt eine Null Toleranz-Politik.

- **Handelsregelungen**

Der Lieferant hält alle geltenden Handels- und Importregelungen ein, einschließlich Sanktionen und Embargos, die für seine Arbeiten gelten.

- **Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen**

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Der Lieferant führt Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß internationalen Gesetzen und Regelungen.

- **Fairer Wettbewerb**

Der Lieferant hält geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Insbesondere unterlässt er es, Verträge anzunehmen oder Verhaltensweisen abzustimmen mit dem Inhalt oder Effekt der Vermeidung, Verzerrung oder Beschränkung des Wettbewerbs.

- **Interessenskonflikte**

Der Lieferant wird dafür sorgen, dass Interessenkonflikte zu einem Unternehmen der KRONE-Gruppe nicht bestehen oder entstehen. Ein Interessenskonflikt besteht, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse an dem Abschluss oder der Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses haben kann, das nicht allein auf sachlichen



und/oder unternehmensbezogenen Gründen beruht. Zu potentiellen Interessenskonflikten gehören u.a. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Partnerschaft oder Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferanten bzw. deren Mitarbeitenden und Mitarbeitenden der KRONE-Gruppe. Der Lieferant legt jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt mit Personal der KRONE-Gruppe offen.

Ökologische Verantwortung

- **Verantwortung und Sorgfalt gegenüber der Rohstoff-Lieferkette**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Rohstoffen – insbesondere seltenen und gefährlichen – einzuhalten. Dies umfasst die Verpflichtung unserer Lieferanten Maßnahmen einzuführen, um frühzeitig Risiken erkennen und minimieren zu können, die insbesondere im Zusammenhang mit direkten und indirekten Finanzierungen von bewaffneten Konflikten und schwerwiegenden Verstößen von Menschenrechten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderner Sklaverei stehen. Dies beinhaltet die kontinuierlichen Bemühungen unserer Lieferanten die Transparenz entlang der kompletten Lieferkette von Rohmaterialien zu verbessern.

- **Umgang mit Konfliktmineralien**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet für Konfliktmaterialien Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu etablieren.

- **Umgang mit Chemikalien**

Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen Chemikalienverordnungen in den jeweiligen relevanten Märkten einzuhalten und seinen Informationspflichten innerhalb seiner Lieferkette sowohl vor- als auch nachgelagert nachzukommen. Diese Informationen sind rechtzeitig KRONE zur Verfügung zu stellen.

Weiter verpflichtet sich der Lieferant, die internationalen Übereinkommen der United Nation einzuhalten, insbesondere verpflichtet sich der Lieferant das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber nachzukommen, indem der Lieferant keine quecksilberhaltigen Produkte herstellt, noch Quecksilber in seinen Herstellungsprozess für seine Produkte verwendet.

Weiter verpflichtet sich der Lieferant das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) einzuhalten. Insbesondere das die dort benannten persistenten Stoffe nicht absichtlich dem Produkt hinzugefügt werden und etwaige Verunreinigungen den einschlägigen markrelevanten Umsetzungsrechtsvorschriften entsprechen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung einzuhalten. Insbesondere die jeweiligen markrelevanten einschlägigen Umsetzungsrechtsvorschriften.



- **Umwelt**

Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und betreibt ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren.

Der internationale Umwelt Management Standard ISO 14001 dient als Parameter für verantwortliche Umweltgeschäfte. Der Lieferant übernimmt angemessene und umfassende Maßnahmen gem. diesem Standard, um einen angemessenen Umweltschutz zu gewährleisten.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner:innen bestrebt sind, den Klimaschutz durch die von ihnen zu liefernden Waren und Dienstleistungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Lieferanten auch, dass sie dem Klimaschutz in ihrer eigenen betrieblichen Tätigkeit angemessen Rechnung tragen, z.B. indem sie sich Klimaschutzziele setzen und diese entsprechend umsetzen, um Luftemissionen wie Treibhausgas oder andere gesundheits- und umweltgefährdende Emissionen zu reduzieren.

- **Nachhaltige Produktion**

Die Produkte unserer Lieferanten entstehen durch den effizienten Einsatz von Wasser, Rohstoffen und Energie, insbesondere durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe. Der Lieferant berücksichtigt diese Anforderungen bei der Entwicklung, Rohstoffverarbeitung, der Produktion, dem Lifecycle-Management, Recycling und anderen Aktivitäten.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, dass sie die Schäden für Gesundheit und Umwelt minimieren. Unsere Lieferanten vermeiden Abfall, ermöglichen die Wiederverwertung von Ressourcen und fördern das Recycling. Die sichere und umweltgerechte Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern sowie das Recycling muss bei der Entwicklung, der Herstellung, der Produktreparatur sowie bei der Entsorgung des Produktes berücksichtigt werden.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, möglichst umwelt- oder gesundheits-schädliche Stoffe und Materialien zu vermeiden und alternative umweltfreundliche, langfristige Lösungen zu finden. Sie müssen Gefahrstoffe gemäß den gesetzlichen Anforderungen in den jeweiligen Ländern registrieren, deklarieren und gegebenenfalls eine Zulassung einholen.

- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung



erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

- **Planung der betrieblichen Kontinuität**

Der Lieferant trifft Vorsorgemaßnahmen im Falle von Störungen seiner Geschäftstätigkeit (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Software-Viren, Krankheit, Pandemie, Infektionskrankheiten). Die Vorsorgemaßnahmen beinhalten insbesondere Katastrophenpläne, um die Mitarbeitenden und die Umwelt so weit wie möglich vor den Auswirkungen eventueller Katastrophen im Bereich der Geschäftstätigkeit zu schützen.

Dialog mit den Geschäftspartnern

Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung und Offenlegung beachten.

Der Lieferant ermutigt seine eigenen Lieferanten, den Code of Conduct für Lieferanten im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten

Der Lieferant wird die betroffenen Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln informieren und ein geeignetes System zur Kontrolle und Einhaltung der Regeln unterhalten. Die KRONE-Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Code of Conduct nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen.

Die KRONE-Gruppe ermutigt seine Lieferanten, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches Verhalten einzuführen. Sofern bei dem Lieferanten abweichende Verhaltensvorschriften gelten, sind im Verhältnis zur KRONE-Gruppe die jeweils strengeren Regeln zu beachten.

Management System

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein Managementsystem, dass

- die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten sicherstellt;
- die Einhaltung dieses Lieferantenkodexes sicherstellt;
- Risiken in Lieferketten identifiziert und mindert. Es sollte auf die kontinuierliche Verbesserung der sozialen, ethischen und ökologischen Leistung des Unternehmens ausgelegt sein.

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie uns im Falle eines Verdachtes auf einen Verstoß zeitnah hierüber sowie über ergriffene Maßnahmen informieren.

**Meldung von Verstößen**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass uns mögliche Verletzungen unserer Verhaltensvorschriften mitgeteilt werden; dies beinhaltet mögliche Verletzungen, die durch KRONE-Mitarbeitende begangen werden. Unser Hinweisgeber System gilt für unsere eigenen Mitarbeitenden wie auch für die Mitarbeitenden der Geschäftspartner:innen sowie für sonstige externe Personen. Die/Der Hinweisgeber:in wird vor Sanktionen geschützt.

Kontaktpersonen sind die Compliance-Beauftragte der KRONE-Gruppe und der unabhängige Ombudsmann, der vertraulich außerhalb von KRONE kontaktiert werden kann:

Compliance Officer:
Irene Vehring
compliance@Krone.de
+49 (0)5977- 935 48714

Vertrauensanwalt (Ombudsman):
Dr. Carsten Thiel von Herff
ombudsmann@thielvonherff.de
www.thielvonherff.de
www.report-tvh.com
[+49 \(0\)521-5573330](tel:+495215573330)

Jeder Verstoß gegen die im Code of Conduct für Lieferanten genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet und kann zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigen.